

Vorbemerkung

Bereits **2003** bemängelte der Bundesrechnungshof Steuerausfälle in Milliardenhöhe durch Manipulationen an elektronischen Registrierkassen. Zur Unterbindung forderte der Bundesrechnungshof die Einführung einer Zertifizierungspflicht für Kassen oder die kryptographische Sicherung der Kassendaten. Ein erstes Gesetzgebungsverfahren im Jahre 2008 scheiterte.

Ein erneuter Versuch startete im Frühjahr 2014 auf Initiative der Bundesländer. Das Bundesfinanzministerium legte den Referentenentwurf am 18.03.2016 vor. Die Bundesregierung beschloss den Gesetzentwurf des „Gesetzes zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (nachfolgend als Kassengesetz bezeichnet) am 13.07.2016. Nach erheblichen Änderungen wurde es am 15.12.2016 durch den Bundestag beschlossen. Der Bundesrat stimmte am 16.12.2016 zu. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte noch am 28.12.2016.

Achtung – Einzelaufzeichnungspflicht für elektronische Registrierkassen¹

Mit dem Kassengesetz 2020 hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 29.12.2016 § 146 Abs. 1 der Abgabenordnung geändert. Eine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung besteht aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine elektronische Registrierkasse¹ verwendet wird. Damit besteht jetzt eine gesetzliche Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse.¹

1. Bisher (noch) keine Kassenpflicht!

Auch nach dem 01.01.2020 besteht (noch) keine Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse. Die offene Ladenkasse (Ermittlung der Tageslosung durch Auszählung) ist weiter zulässig. Auch ein Wechsel von der elektronischen Registrierkasse zurück zur offenen Ladenkasse ist möglich. Die Einführung einer Kassenpflicht, evtl. ab einer gewissen Umsatzhöhe, wird diskutiert.

¹ Einzelaufzeichnungspflicht besteht bei elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne von § 146a AO. Welche Geräte dazugehören, steht bisher noch nicht fest, da diese in einer gesonderten Verordnung bestimmt werden, die es gegenwärtig noch nicht gibt. Elektronische Registrierkassen werden darunter fallen, da dieses Gesetz insbesondere für diese geschaffen wurde.

2. Das Kassengesetz 2020 – wesentliche Inhalte

Aus dem Kassengesetz ergeben sich ab 2020 und teilweise auch schon davor viele Anforderungen. Die wesentlichen Auswirkungen werden hier kurz erläutert.

2.1. Der Kern des Kassengesetzes – zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ist ab 01.01.2020 Pflicht!

Ziel des Kassengesetzes ist es, Manipulationen an Daten in einem Kassensystem zu verhindern. Alle einmal über die Kasse erfassten Verkäufe lassen sich so feststellen. Dem Einsatz von Zappern und anderen Manipulationswerkzeugen wird so ein wirkungsvoller Riegel vorgeschoben. Die mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (z. B. einer elektronischen Registrierkasse) erzeugten aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** zu schützen.

2.2. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Die technische Sicherheitseinrichtung besteht aus:

- einem Sicherheitsmodul
- einem Speichermedium und
- einer einheitlichen digitalen Schnittstelle

Das Sicherheitsmodul gewährleistet die Unveränderbarkeit der Daten (Integrität der Daten) und deren Herkunft (Authentizität der Daten).

Das Speichermedium (z. B. eine Festplatte oder ein Flashspeicher) speichert die entsprechenden Kassendaten im System und erlaubt den Export über eine einheitliche Schnittstelle, z. B. für die Datensicherung oder die Überprüfung durch das Finanzamt.

2.3. Welche technischen Aufzeichnungssysteme sind davon betroffen?

Wahrscheinlich müssen vorerst **zumindest** die elektronischen Registrierkassen ab 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung verfügen. In Unternehmen kommen neben Kassensystemen auch viele andere technische Aufzeichnungssysteme (z. B. elektronische Fahrtenbücher) zum Einsatz. Welche Geräte mit einer technischen Sicherheitsvorrichtung ausgestattet sein müssen, ist in einer gesonderten **Kassensiche-**

rungs-Verordnung geregelt. Diese Verordnung unterliegt der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. **Bisher existiert diese Kassensicherungs-Verordnung noch nicht.**

Ob überhaupt und ab wann welche Geräte dazu gehören **steht daher noch nicht fest!** Die Einbeziehung der elektronischen Registrierkassen kann als sicher angenommen werden. Fraglich ist auch der Einsatz der technischen Sicherungseinrichtung bei anderen Geräten wie Taxametern, Geldspielgeräten, Verkaufsautomaten oder ähnlichen Systemen. Weitere elektronische Aufzeichnungssysteme werden in Zukunft folgen.

2.4. Der Kassenbon wird Pflicht – Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Ab 01.01.2020 muss bei jedem Verkaufsvorgang mit einer elektronischen Registrierkasse sofort ein Kassenbon an den Kunden ausgegeben werden! Die Finanzbehörde kann davon unter bestimmten Umständen aus Zumutbarkeitsgründen eine widerrufbare Befreiung erteilen. Die Anforderungen (Aussehen, Bestandteile, evtl. Größe, ...) an den Kassenbon (Beleg) werden in der Kassensicherungs-Verordnung geregelt.

2.5. Neu – Registrierungspflicht für Kassen ab 01.01.2020

Bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit:

- Name,
 - Steuernummer,
 - Art der zertifizierten technischen Sicherungseinrichtung,
 - Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems (bspw. Kasse, ...),
 - Seriennummer,
 - Datum der Anschaffung und
 - Datum der Außerbetriebnahme
- an das zuständige Finanzamt erfolgen.

3. Kauf einer neuen Kasse? Was wird mit den alten Kassen?

Ab 01.01.2020 ist es in Deutschland verboten Kassen gewerbsmäßig zu bewerben oder in den Verkehr zu bringen (z. B. zu verkaufen oder zu vermieten), wenn sie den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Bei Verstößen dagegen beträgt das Bußgeld bis 25.000 €.

• **Kauf einer Kasse ab 01.01.2020**

Ab 01.01.2020 dürfen nur noch Kassen verkauft werden, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen, insbesondere über eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung verfügen.

• **Umrüstpflcht für alle Altkassen**

Grundsätzlich müssen auch alle Altkassen (Anschaffung bis 31.12.2019) ab dem 01.01.2020 die gesetzlichen Anforderungen erfüllen oder sie **müssen** außer Betrieb genommen werden. Das betrifft insbesondere alle **vor dem 26.11.2010** gekauften Kassen! Eine Nutzung ist ansonsten nur noch unter bestimmten Voraussetzungen bis längstens zum 31.12.2022 zulässig.

• **Übergangsfrist bis 31.12.2022 für bestimmte Altkassen**

Wurden Registrierkassen angeschafft, um die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 zu erfüllen, **müssen auch diese** bis zum 01.01.2020 mit einer technischen Sicherungseinrichtung ausgerüstet werden. **Nur** wenn diese Kassen zwischen dem **26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurden und bauartbedingt nicht umrüstbar** sind, dürfen sie noch bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden.

4. Kassen-Nachschau ab 01.01.2018

Als zusätzliches Kontrollinstrument steht der Finanzverwaltung ab 01.01.2018 die Kassen-Nachschau zur Verfügung. Die Kassen-Nachschau wird durch den beauftragten Amtsträger **ohne vorherige Ankündigung** während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten durchgeführt.

Das Betreten der Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume ist zulässig. Auch **Wohnräume** dürfen **ohne Zustimmung** zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wurde für die Kassen-Nachschau eingeschränkt.

Innerhalb der Kassen-Nachschau sind nach Aufforderung Daten und Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören beispielsweise Kassenbücher, Organisationsunterlagen (Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Protokolle zur Kassenprogrammierung, Abrufe aus der Kasse wie Trainereinstellungen oder Einstellung der Stornobuchungen, ein Kassensurzt, ...).

Ab 01.01.2020 wird insbesondere auch der richtige Einsatz der technischen Sicherheitseinrichtung geprüft. Die Geldbußen für Steuergefährdungen nach § 379 AO wurden angehoben. Je nach Tatbestand können diese jetzt bis max. 5.000 €, 10.000 €

oder 25.000 € betragen. Die für elektronische Kassensysteme besonders relevanten Verstöße nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 AO werden mit bis zu 25.000 € Geldbuße geahndet. Dazu gehören vor allem die nicht oder nicht richtige Verwendung sowie der nicht oder nicht richtige Schutz des Systems.

Fazit

Der Gesetzgeber hat erste Schritte zur Verhinderung der Steuerhinterziehungen mit manipulierten Registrierkassen unternommen. Zukünftig ist eine Ausdehnung auf weitere elektronische Aufzeichnungssysteme wahrscheinlich. Bisher fehlen sowohl die für die konkrete Umsetzung dringend erforderliche Kassensicherungs-Verordnung sowie die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzulegenden Anforderungen an die technische Sicherungseinrichtung. Ohne diese kann die Industrie keine Lösungen erarbeiten. Daneben lässt das Gesetz viele Fragen offen, die in den nächsten Jahren geklärt werden müssen.

Zum Thema Kassen sind die ausführlichen DWS-Merkblätter erhältlich: Nr. 1776 „Kassengesetz 2020 – Neue Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme“ und Nr. 1679 „Kasseneinnahmen – Fehler vermeiden! – Wichtige praktische Hinweise für Betriebe mit hohen Bareinnahmen“.

Überreicht von

Wortmann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Bachstr. 21 • 32257 Bünde
Postfach 2949 • 32229 Bünde
Tel. 05223/92800
Fax 05223/928080

Diese Information wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Eine Mandanteninformation des DWS-Verlages

Autoren: Olaf Ludwig, StB und Dipl. Finanzwirt (FH) Joachim Zimmermann

Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH

Behrenstraße 42
10117 Berlin
Tel.: 030 2888566
Fax: 030 28885670

Postfach 023553
10127 Berlin
info@dws-verlag.de
www.dws-verlag.de



VERLAG des wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater GmbH



Kassengesetz 2020 –
Die wichtigsten
Hinweise in aller Kürze